

BUNDESGERICHTSENTSCHEID

Vorsteuerabzug bei Beteiligungsgesellschaften –
Neue MWST-Info 9 der ESTV und neues BVGer-Urteil

Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

Die im Herbst 2025 publizierte neue Mehrwertsteuerinfo 09 präzisiert die Vorsteuerberechtigung von Beteiligungsgesellschaften. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass Vorsteuern für Beteiligungen nur im Umfang der gesamten unternehmerischen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigen, verlangt im Gegensatz zur MWST-Info aber die angemessene Berücksichtigung der Holdingtätigkeit – etwa anhand der Bilanzstruktur.

**1. Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen**

Das Schweizer Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) erlaubt den Vorsteuerabzug für Aufwendungen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit (Art. 28 MWSTG). Für Beteiligungsgesellschaften ist Art. 29 Abs. 2 MWSTG zentral:

«Ungeachtet von Art. 29 Abs. 1 besteht ein Anspruch auf Vorsteuerabzug im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigten unternehmerischen Tätigkeit für das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen sowie für Umstrukturierungen.» Damit wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Verwaltung von Beteiligungen nicht schlechter gestellt wird als ein Asset Deal. Art. 10 Abs. 1ter MWSTG definiert das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen ausdrücklich als unternehmerische Tätigkeit.

2. Praxis der ESTV gemäss MWST-Info

09 vom 31.10.2025

Die ESTV unterscheidet drei Konstellationen:

• Reine Holdinggesellschaften:

Wenn der Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht, in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird und Beteiligungen oder die Erträge daraus längerfristig mind. $\frac{2}{3}$ der gesamten Aktiven bzw. Erträge ausmachen, qualifiziert die Gesellschaft als reine Holding und es besteht grundsätzlich volles Vorsteuerabzugsrecht. Nebentätigkeiten wie Zinserträge aus Festgeldern führen nur zu pauschalen Vorsteuerkorrekturen (0,02 % des ausgenommenen Umsatzes).

• Beteiligungsgesellschaften mit Nebentätigkeiten: Erfüllt die Gesellschaft die Kriterien für reine Holdinggesellschaften nicht, sind neben der Beteiligungsverwaltung aber nur Nebentätigkeiten¹ vorhanden, bleibt das volle Vorsteuerabzugsrecht für die Beteiligungskosten bestehen. Wertschriftenumsätze und Zinserträge führen wiederum nur zu pauschalen Vorsteuerkürzungen.

erabzugsrecht für die Beteiligungskosten bestehen. Wertschriftenumsätze und Zinserträge führen wiederum nur zu pauschalen Vorsteuerkürzungen.

• Gemischte Gesellschaften mit weiteren Haupttätigkeiten:

Hier richtet sich die Höhe des Vorsteuerabzugs für Kosten in Zusammenhang mit dem Erwerben, Halten und Verwalten von Beteiligungen nach der Vorsteuerabzugsquote dieser anderen Haupttätigkeit(en). Werden neben der Beteiligungsverwaltung steuerbare und ausgenommene Leistungen erbracht, erfolgt eine Korrektur nach der 3-Topf-Methode (Topf C) oder mittels Umsatzschlüssel.

Die neue Praxis der ESTV ist damit für Gesellschaften, die nicht als reine Holding qualifizieren und die aus ausgenommenen Tätigkeiten (Wertschriftenhandel, Zinsen, Vermietung von Privatwohnungen etc.) Erträge erzielen, welche nicht als Nebentätigkeit qualifizieren, sehr restriktiv: Die Vorsteuern in Zusammenhang mit den Beteiligungen werden mangels steuerbarer Umsätze aus der anderen Haupttätigkeit nicht zum Abzug zugelassen.

3. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juli 2025 (A-1477/2024)

Das BVGer bestätigt zwar die Grundlinie der ESTV, dass die Vorsteuern in Zusammenhang mit den Beteiligungen nur im Umfang der Vorsteuerabzugsquote der gesamten unternehmerischen Tätigkeit zum Abzug berechtigen und daher kein voller Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, wenn nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Haupttätigkeiten bestehen. Die Quote darf aber nicht allein auf Umsätze abstellen. Die unternehmerische Tätigkeit des Haltens und Verwaltens von Beteiligungen muss angemessen berücksichtigt werden.

Das Gericht hält den Umsatzschlüssel für nicht sachgerecht, weil er die Holdingtätigkeit faktisch ignoriert. Stattdessen schlägt es vor, die Quote anhand der **Bilanzstruktur** zu ermitteln (zum Beispiel Verhältnis der Beteiligungen zu den Gesamtaktivien). Damit wird die wirtschaftliche Bedeutung der Holdingtätigkeit einbezogen.

4. Bedeutung für die Praxis

- Unternehmen dürfen Vorsteuern im Zusammenhang mit dem Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen nicht mehr direkt als voll abzugsfähig behandeln (Topf A). Die Praxis der ESTV verlangt zwingend die Zuweisung in **Topf C** bei gemischter Tätigkeit.
- Damit das Vorsteuerabzugsrecht für grössere Aufwendungen zum Beispiel in Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Beteiligungen nicht verloren gehen, sollten Unternehmen prüfen, ob sie die Kriterien einer reinen Holding erfüllen oder ausgenommene Tätigkeiten im Umfang auf Nebentätigkeiten beschränken.
- Bestehen ausgenommene Haupttätigkeiten neben dem Halten und Verwalten von Beteiligungen, muss ein sachgerechter Schlüssel ermittelt werden, welcher eine angemessene Vorsteuerabzugsquote sicherstellt. Allenfalls wäre hierbei eine Separierung der beiden Tätigkeiten (zum Beispiel mittels steuerneutraler Umstrukturierung) prüfenswert.

5. Ausblick

Das Verfahren ist beim Bundesgericht hängig. Es wird klären, ob die restriktive Praxis der ESTV endgültig bestätigt wird oder der Auslegung des BVGer zu folgen ist und die Holdingfunktion bei der Ermittlung der Vorsteuerabzugs-

1. Es handelt sich gemäss MWST-Info 09 nur dann um eine Nebentätigkeit, wenn nachgewiesen werden kann, dass der damit zusammenhängende Aufwand weniger als 10% des übrigen Betriebsaufwands ausmacht, z. B. Geldmarktanlagen oder ähnliche Finanzanlagen mit geringem Aufwand.